

Der Landkreis Stendal  
vertreten durch den Landrat  
(nachfolgend „Landkreis“)

und

die Stadt Stendal  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
(nachfolgend „Stadt“)

schließen folgenden

**Vertrag  
über die Förderung des Theaters der Altmark Stendal  
Landestheater Sachsen-Anhalt Nord**

**Präambel:**

Der Landkreis und die Stadt sind bestrebt, den Fortbestand des Theaters der Altmark – Landestheater Sachsen-Anhalt Nord – auf eine gesicherte Grundlage zu stellen und die künstlerische Qualität der Bühne zu erhalten und zu fördern. Dabei unterstützt der Landkreis die Stadt Stendal bei ihrer kulturellen Daseinsvorsorge gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stendal und den als Mittelzentrum wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region. Die Stadt wird die Hilfe des Landkreises zum Anlass nehmen, ihrerseits alles in ihren Kräften stehende zur Wahrung und Steigerung des künstlerischen Ranges ihrer Bühne zu tun.

**§ 1**

- (1) Im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt der Landkreis der Stadt für das Betreiben des Theaters der Altmark jeweils eine nicht rückzahlbare Zuwendung für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 in Höhe von

**523.600,00 Euro**

(fünfhundertdreiundzwanzigtausendsechshundert Euro)

als Projektförderung:

- (2) Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebskosten. Betriebskosten sind alle im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten, ausgenommen Bauinvestitionen.

**§ 2**

- (1) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Auszahlungsterminen 31.03., 31.08. und 30.11. jeden Jahres durch den Landkreis angewiesen.
- (2) Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zur VV-GK Nr. 5 zu § 44 LHO-LSA, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
- (3) Spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes für die Zuwendungen bzw. korrespondierend mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Landesverwaltungsamt ist durch die Stadt gegenüber dem Landkreis die Verwendung der Zuwendungen gemäß diesem Vertrag nachzuweisen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Im Sachbericht sind die Besucherzahlen pro Veranstaltung auszuweisen.

### § 3

Mit der Zuwendung wird auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Eckwerte für die Vertragslaufzeit das im Landkreisinteresse stehende Schauspieltheater gefördert. Die Fortführung der theaterpädagogischen Arbeit im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters liegt im besonderen Landkreisinteresse. Als Landesbühne besteht ein erhebliches Landkreisinteresse an der Erhaltung der kulturellen Umlandfunktion durch eine flächendeckende Versorgung mit einem an Publikum und Region orientierten Theaterangebot.

### § 4

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die personell und sachlich notwendige Ausstattung des Theaters für die unter Paragraph 3 genannten Aufgabenstellungen zu gewährleisten. Die Stadt betreibt die notwendige Erhaltung und den Bestand der Spielstätte, der zur Erreichung eines anspruchsvollen und breitenwirksamen künstlerischen Angebots vorzuhalten ist.
- (2) Die Stadt gewährleistet die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes und ermöglicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und der Möglichkeiten der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung insbesondere:
  - a) größtmögliche haushaltsrechtliche Freiheit mit dem Ziel der kaufmännischen Betriebsführung und der eigenständigen Verwendung der Mittel,
  - b) den Verbleib der Mittel aus sämtlichen Einnahmen und eingeworbenen Drittmitteln beim Theater,
  - c) die Übertragbarkeit der Mittel in folgende Haushaltsjahre mit der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden sowie eine möglichst umfassende Deckungsfähigkeit. Die Übertragung von Zuwendungsmitteln in die Rücklage bedarf der Zustimmung des Zuwendungsgebers.
  - d) das Tragen von Verlusten und Überschreitungen unter Berücksichtigung von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit durch das Theater selbst.
  - e) die Festsetzung der Eintrittsgelder (privatrechtliche Entgelte) obliegt gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 6 GO LSA dem Stadtrat der Stadt Stendal mit dem Ziel eines höheren Kostendeckungsgrades.
- (3) Bei strukturellen Veränderungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen zur Berufung der künstlerischen Leitung des Theaters ist der Landkreis rechtzeitig und in angemessener Form zu beteiligen.

### § 5

- (1) Die Stadt und der Landkreis streben an, dass die künstlerischen Potenzen der Theater und Orchester des Landes Sachsen-Anhalt durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen in sinnvoller Weise zur Bereicherung des künstlerischen Angebots für das Publikum genutzt werden.
- (2) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass im Rahmen von Abstecherbespielungen außerhalb Sachsen-Anhalts die Einnahmen die Sachkosten übersteigen.
- (3) Die Stadt strebt an, dass eine weitere Steigerung der Eigeneinnahmen erreicht wird.

### § 6

- (1) Der Vertrag gilt für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022, 2023.

- (2) Beide Parteien sind bestrebt, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten rechtzeitig vor Ablauf dieses Vertrages entsprechende Regelungen für einen Anschlussvertrag vorzubereiten.

## **§ 7**

- (1) Der Landkreis ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund befugt, wenn durch diesen Grund die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Landkreis nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) beim Landkreis eine gravierende Verschlechterung der Haushaltssituation eintreten sollte und das Landesverwaltungsamt aus dem Grund entsprechende Anordnungen oder Auflagen im Haushaltsgenehmigungsverfahren erteilt.
  - b) die Fördermittel vertrags- bzw. zweckwidrig verwandt werden oder
  - c) die Stadt in grober Weise gegen den Vertrag und oder die Nebenbestimmungen verstößt.
- (2) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn einer der weiteren Zuwendungsgeber die von ihm übernommenen Verpflichtungen entsprechend den abgeschlossenen Zuwendungsverträgen nicht oder nicht vollständig erfüllt und die Stadt das daraus resultierende Defizit nicht ausgleichen kann oder die Zuwendungsverträge kündigt oder soweit bei der Stadt eine gravierende Verschlechterung der Haushaltssituation eintreten sollte und die Kommunalaufsichtsbehörde aus dem Grund entsprechende Anordnungen oder Auflagen im Haushaltsgenehmigungsverfahren erteilt.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1 und 2 sind die bis dahin ordnungsgemäß verwendeten Fördermittel nicht zurück zu erstatten.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt im Fall des Abs. 2 ein Jahr zum Ende der Spielzeit. In den Fällen des Abs. 1 Lit. a), b) und c) beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

## **§ 8**

Dem Landkreis steht das Recht zu, in besonderen Fällen bei geeigneten Veranstaltungen – nach vorheriger rechtzeitiger Absprache mit der Theaterleitung und der Stadt – die Theatergebäude sowie die Mitwirkung des notwendigen technischen Personals und des künstlerischen Ensembles unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Besondere Fälle liegen z. B. vor bei Empfängen, Konferenzen, Veranstaltungen im Rahmen des Altmärkischen Musikfestes und ähnlich hochwertigen Veranstaltungen.

## **§ 9**

Die Stadt Stendal wird verpflichtet, regelmäßig mindestens einmal jährlich den politischen Gremien des Landkreises über die inhaltliche Arbeit sowie die wirtschaftliche und personelle Situation des Theaters zu berichten.

## **§ 10**

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner am 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Hansestadt Stendal, den

Carsten Wulfänger  
Landkreis Stendal

Klaus Schmotz  
Stadt Stendal